

Inzwischen lehrt die Erfahrung, daß ohne allgemeine, unter Strafanandrohung erlassene und von den Polizeirichtern anzuerkennende Polizei-Verordnungen die Handhabung der Berg-Polizei in hohem Grade erschwert wird, und daß die den Berg-Behörden nur für den einzelnen Fall im Executionswege gestattete Androhung und Vollstreckung einer Strafe bei Nichtbeachtung erlassener Ge- oder Verbote nicht ausreicht, um eine prompte Berg-Polizei auszuüben.

Diesem Bedürfnisse würde nach dem Obigen nur im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen sein, wenn den Berg-Behörden selbst die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Polizei-Verordnungen unter Straf-Androhung eingeräumt werden sollte; dagegen bedarf es des Einschreitens der Gesetzgebung nicht, wenn die in dem Gesetze vom 11. März 1850 begründete Verechtigung der Regierungen zum Erlaß solcher Verordnungen auch für die Berg-Polizei in Anspruch genommen wird.

Demgemäß bestimme ich, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern was folgt:

Wenn sich in dem Verwaltungs-Districte des Königl. Ober-Bergamts das Bedürfniß herausstellt, eine bergpolizeiliche Vorschrift allgemein anzuordnen, so hat dasselbe den wesentlichen Inhalt der für erforderlich erachteten Bestimmung zu meiner Kenntniß zu bringen. *) Findet sich alsdann weder gegen die Nothwendigkeit des Erlasses einer Polizei-Verordnung über den zur Sprache gebrachten Gegenstand, noch gegen die Bestimmungen, welche in Beziehung auf denselben in die Verordnung aufgenommen werden sollen, meiner Seits etwas zu erinnern, so hat das Königl. Ober-Berg-Amt die in die Verordnung aufzunehmenden materiellen Vorschriften der oder den betreffenden Königl. Regierungen mit dem Ersuchen zuzustellen, die Verordnung, in welcher jederzeit der Bezirk, für den sie Geltung erhalten soll, zu bezeichnen ist, durch Androhung der auf die Nichtbefolgung zu bestimmenden Polizeistrafe zu vervollständigen und sie vollzogen in vorschriftsmäßiger Weise zu publiciren.

Die Königl. Regierungen werden durch den Herrn Minister des Innern mit der erforderlichen Anweisung versehen werden. **)

Für die Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, indem es dort bei den Vorschriften der rheinischen Bergwerks-Gesetze sein Bewenden behält.

Berlin, den 28. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: von der Seydt.

An das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.

V. 7243.

*) Von einer Regierung wurde die Abänderung dieser Bestimmung dahin beantragt, daß der Entwurf zuerst den Regierungen und später dem Handels-Ministerium vorgelegt werden solle. Dieser Antrag ist indeß durch Rescript des Handels-Ministeriums und des Ministeriums des Inneren vom 30. Juni 1858 verworfen worden. In letzterem Rescripte, welches durch Erlaß vom 8. Juli 1858 — V. 4766 — dem Rhein. Ober-Bergamte mitgetheilt ist, wird anerkannt, daß die Regierungen bei der Straf-Androhung und der Publication mitzuwirken haben und ausnahmsweise Erinnerungen wider den materiellen Inhalt zu erheben berechtigt sind.

**) Diese Anweisung ist am 13. Dec. 1855 an sämtliche Regierungen mit Ausnahme der linksrheinischen erfolgt. In dem Rescripte heißt es zum Schlusse: „Sollte die Königl. Regierung in einzelnen Fällen Bedenken finden, einem diesfälligen Antrage Folge zu geben und die Erledigung solcher Bedenken durch Schriftwechsel mit der betreffenden Berg-Behörde nicht zu erreichen sein, so ist zu meiner Entscheidung zu berichten.“

Dem Königl. Ober-Bergamte eröffne ich auf den Bericht vom 18. Dec. v. J., daß ich mich nicht habe veranlaßt finden können, von meiner Entschließung abzugehen, vielmehr die in Betreff der bergbaupoliceilichen Verordnungen erlassene Circular-Verfügung vom 28. November v. J. aufrecht erhalten muß.

Zur Beseitigung etwaiger Bedenken gegen die bergbaupoliceiliche Competenz der Berg-Behörden wird es übrigens genügen, daß die zu erlassenden Berg-Policeiverordnungen von dem Königl. Ober-Bergamte gemeinschaftlich mit den betreffenden Königl. Regierungen vollzogen und so bekannt gemacht werden.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern, welcher die betreffenden Königl. Regierungen durch die in Abschrift beifolgende Verfügung vom 19. März dieserhalb mit Anweisung versehen hat, weise ich daher das Königl. Ober-Bergamt hierdurch an, demgemäß bei Ausführung meines Erlasses vom 28. November v. J. zu verfahren.

Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.

An das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.

V. 2281.

Der Königl. Regierung habe ich durch die Circular-Verfügung vom 13. December v. J. Abschrift eines von dem Herrn Minister für Handel u. an die Königl. Ober-Bergämter zu Breslau, Halle, Dortmund und Bonn erlassenen Rescripts vom 28. November pr.

betreffend das behufs allgemeiner Anordnung einer bergpoliceilichen Vorschrift zu beachtende Verfahren, zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung zufriedigt, auch Ihrerseits Sich danach zu achten.

Inzwischen sind mehrfache Inconvenienzen zur Sprache gebracht worden, welche mit der Ausführung der desfallsigen Vorschriften für das Ressort der Königl. Ober-Bergämter verbunden sein dürften.

Bei der Erheblichkeit der angeregten Bedenken bestimme ich daher im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel u. hierdurch anderweit:

daß die erforderlichen Policei-Verordnungen über bergpoliceiliche Gegenstände von den Königl. Ober-Bergämtern gemeinschaftlich mit der betreffenden Königl. Regierung zu vollziehen und so bekannt zu machen sind.

Diese Maaßregel findet darin ihre Begründung, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung den Bergbehörden die formelle Befugniß mangelt, allgemeine Policei-Verordnungen unter Strafsandrohung zu erlassen, während ihnen die selbstständige Ausübung der Berg-Policei selbst unbedenklich zusteht, es mithin eines Auskunftsmittels bedarf, um dem formellen Erfordernisse zu entsprechen und gleichzeitig die bergpoliceiliche Competenz der Bergbehörden gegen etwaige Zweifel aufrecht zu erhalten. Die in Rede stehende Maaßregel erscheint aber auch in sofern gerechtfertigt, als ein eben solches Verfahren auf Grund der Vereinbarung zwischen den beteiligten Ministerien bereits im Ressort der Eisenbahn-Verwaltung Statt findet, indem die Bahnpolicei-Reglements gemeinschaftlich von den Königl. Regierungen und den Eisenbahn-Directorien vollzogen werden.

Ich weise die Königl. Regierung demgemäß an, Sich fortan nach der obigen Bestimmung zu achten, wobei ich bemerke, daß der Herr Minister für Handel u. die Königl. Ober-Bergämter ebenfalls mit entsprechender Anweisung versehen wird.

Berlin, den 19. März 1856.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

An

sämmtliche Regierungen, ausgen. der
zu Köln, Aachen, Trier u. Düsseldorf.

Durch die mitgetheilten Ministerial-Rescripte sind demnach die Ober-Berg-Aemter ebenso unzweideutig als Aufsichts- und Policei-Behörden anerkannt, wie diese Qualität gemäß den abgedruckten älteren Bestimmungen unzweifelhaft erscheint. Das Rescript vom 28. Novbr. 1855 spricht als unbedenklich aus, daß die Berg-Behörden policeiliche Vorschriften erlassen und deren Befolgung in jedem einzelnen Falle durch executivische Straf-Befehle erzwingen können. Lediglich die Kompetenz der Ober-Berg-Aemter und des Ministeriums zur Androhung policeilicher Geld- und Gefängnißstrafen in allgemeinen Policei-Verordnungen wird beim Stande der gegenwärtigen Gesetze verneint und als Aushülfe die Mitwirkung der Regierungen beim Erlasse solcher allgemeinen bergpoliceilichen Verordnungen bezeichnet.

Wenn nun auch die Zweifel, welche diesem Auskunftsmittel und der zu Grunde liegenden Auffassung gegenüber erhoben werden können, von dem Ministerium für Handel &c. in umfassender Weise berücksichtigt und gewürdigt worden sind, so wird es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dennoch gestattet sein, diesen Zweifeln hier Raum zu geben:

Falls der Art. 8 der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850:

„Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden“

und der Art. 62 derselben Verfassungs-Urkunde:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich“

in der Art ausgelegt werden, daß gemäß der Verfassung Straf-Gesetze und Verordnungen nur auf dem im Art. 62 bezeichneten Wege zu erlassen sind, so ist selbstverständlich seitdem jede derartige Befugniß irgend einer Staats-Behörde fortgefallen.

Das Gesetz vom 11. März 1850 über die Policei-Verwaltung gibt nun den mit der örtlichen Policei-Verwaltung beauftragten Behörden, sowie den Bezirks-Regierungen die Befugniß, Policei-Verordnungen mit Straf-Androhung zu erlassen und ändert in so fern die Verfassung wieder ab. Die einzelnen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes liefern indeß gleichzeitig den Beweis, daß die Kompetenz der mit der örtlichen Policei-Verwaltung beauftragten Behörden, sowie der Bezirks-Regierungen eine beschränkte sein soll. Abgesehen von der räumlichen Beschränkung auf Gemeinde- und Regierungs-Bezirke, welche in der Natur der Sache liegen, characterisirt zunächst der §. 6 des Gesetzes diejenigen Fälle, auf welche sich ortspoliceiliche Vorschriften erstrecken können. Sodann bestimmt §. 12 die Kompetenz der Regierungen dahin, daß deren Verordnungen sich auf die im §. 6 aufgeführten Fälle und „alle anderen Gegenstände, deren policeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirkes erfordert wird,“ ausdehnen dürfen.

Aus dieser Gesetzes-Stelle möchte hervorgehen, daß die Regierungen nur zu Polizei-Verordnungen ermächtigt sind, welche auf Gemeinde- und Bezirks-Verhältnisse Bezug haben. Zu Verordnungen und Straf-Androhungen dagegen, welche andere Verhältnisse, wie z. B. das Berg- Hütten- und Salinen-Wesen betreffen, dürften die Regierungen nicht befugt erscheinen. Gemäß der Verfassungs-Urkunde müßten daher alle das Berg-Wesen berührende allgemeinen Straf-Verordnungen von dem Staats-Oberhaupt und dem Landtage ausgehen, da nach der obigen Auffassung keiner Staats-Behörde seit Erlaß der Verfassung die Kompetenz beigelegt sein würde, in Bergwerks-Sachen allgemeine Straf-Verordnungen zu publiciren, und diese Kompetenz sonach auch nicht durch das Zusammenwirken der Ober-Berg-Aemter und Bezirks-Regierungen geschaffen werden könnte.

Andererseits läßt sich geltend machen, daß der Art. 62 der Verfassungs-Urkunde das hier in Frage stehende Gebiet gar nicht berührt. Wie es seit Emanation der Verfassung Fälle gibt, in welchen das Staats-Oberhaupt ohne Mitwirkung des Landtages Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen befugt ist, weil hierzu ältere allgemeine Gesetze, z. B. §. 10. Tit. 11. Theil 1 des allgemeinen Landrechtes über die Verleihung des Expropriations-Rechtes, §. 57 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843, Ermächtigung erteilen, ebenso ist dies in Betreff der einzelnen Staats-Behörden der Fall. Wäre diese Rechts-Ansicht eine irrthümliche, so würde der §. 14 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, welcher die früheren Befugnisse der Regierungen, mit höherer Genehmigung allgemeine Strafverordnungen zu erlassen, ausdrücklich aufhebt, ganz überflüssig erscheinen müssen. Auch könnte in denjenigen Landestheilen, in welchen das franz. Bergrecht zur Anwendung kommt, die Befugniß des Präfecten zum Erlasse bergpoliceilicher Vorschriften nicht mehr ausgeübt werden. Gleichwohl herrscht gegenwärtig kein Streit darüber, daß das Rhein. Ober-Bergamt selbst in dieser Beziehung die volle Kompetenz der franz. Präfecten noch jetzt besitze.

Den Ober-Berg-Aemtern ist nun durch die abgedruckten Bestimmungen der Verordnung vom 26. December 1808, des Edictes vom 21. Febr. 1816 und der Verordnung vom 30. April 1815 unzweifelhaft die gesetzliche Ermächtigung erteilt, mit höherer Genehmigung allgemeine Straf-Verordnungen zu erlassen. *) Möchte diese Ermächtigung, wie vorstehend behauptet, durch Art. 62 der Verfassungs-Urkunde nicht zurückgenommen sein, so dürfte eine Beseitigung derselben ungleich weniger in dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 gefunden werden können. Es ist schon auszuführen ver-

*) Für das Gebiet des französischen Rechtes kommen außerdem noch die §§ 32. 33. des f. g. Ressort-Règlements vom 20. Juli 1818 in Betracht, welche von den Rhein. Gerichten einschl. des Cassations-Hofes stets auch auf die Verordnungen des Rhein. Ober-Berg-Amtes angewandt worden sind.

sucht, daß dieses Gesetz sich auf die Verwaltung der Policei corporativer Verbände, nämlich der Gemeinden und Bezirke (vergl. Tit. 9 der Verfassung), ausschließlich beziehet. Abgesehen von dem ganzen Inhalte des Gesetzes, dürfte diese Ansicht auch in dem Umstande Unterstützung finden, daß nach §. 16 der Minister des Inneren befugt erscheint, policeiliche Vorschriften durch einen Beschluß außer Kraft zu setzen; während ohne Zweifel bei einem solchen Beschlusse die oberste Verwaltung für das Berg- Hütten- und Salinen- Wesen concurriren würde, falls das Gesetz überhaupt auch auf die Berg-Policei Anwendung finden könnte.

Demnach möchte der bereits erwähnte §. 14 des Gesetzes vom 11. März 1850, welcher die früheren Befugnisse der Regierungen zum Erlasse allgemeiner Straf-Verordnungen beseitigt, auf die Ober-Berg-Ämter, denen die desfallige Kompetenz kraft besonderer Gesetze, nicht bloß auf Grund analoger Anwendung der Regierungs-Instructionen u. s. w. gebührt, keinen Bezug haben.

Nicht ganz mit Unrecht wurde daher in der Kommission der 2. Kammer bei Gelegenheit des Gesetz-Entwurfes über verschiedene Abänderungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 geltend gemacht, daß die oben abgedruckten Art. 12 bis 14 dieses Entwurfes überflüssig seien, „weil die Policei-Gewalt, welche die Berg-Ordnungen und das Allg. Landrecht den Berg-Behörden einräumen, durch das Gesetz vom 11. März 1850 nicht aufgehoben sei, indem solches nur von der örtlichen Policeiverwaltung handele und die Bergwerks-Policei unberührt lasse. Hätte der Gesetzgeber ein Anderes beabsichtigt, so würde er ohne Zweifel den Regierungen die Verpflichtung zur Communication mit den Ober-Berg-Ämtern auferlegt haben, wie der §. 13 des Gesetzes rücksichtlich der landwirthschaftlichen Policei eine solche mit dem Bezirksrath vorschreibe.“

In Betreff der Berechtigung zur vorläufigen Straffestsetzung ist diese Auffassung von der Staats-Regierung später getheilt worden, indem der ministerielle Circular-Erlaß vom 8. August 1857 die Berg-Geschworenen zur Ausübung jener Function ermächtigte. Anders verhält sich die Sache bezüglich der Kompetenz zum Erlasse von Berg-Policei-Verordnungen, wie die oben mitgetheilten Ministerial-Rescripte ergeben.

Jedenfalls möchte indeß in dem Art. 8 der Verfassungs-Urkunde, nach welchem Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedrohet und verhängt werden dürfen, nur der alte Satz des Criminal-Rechtes *nulla poena sine lege* zu finden sein. Die *lex* bestehet in der Policei-Verordnung, zu deren Erlaß die Ober-Berg-Ämter durch besondere Gesetze autorisirt sind.*) Für die linke Rheinseite liegt diese Autorisation in dem Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 und dem Berg-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813, für die rechte Rheinseite in den oben angeführten Gesetzen und Königl. Verordnungen.

*) Vergl. §. 332 des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851.

Mögen nun die vorstehend angeedeuteten Zweifel begründet sein oder nicht, so dürfte dennoch bei der gegenwärtigen Lage der Dinge eine gesetzliche Regelung der erörterten Angelegenheit durch die Verhältnisse geboten erscheinen. Sollen die Berg- Behörden ihre Selbstständigkeit bewahren, sollen dieselben die ihnen obliegenden Functionen in ihrem vollen Umfange wahrnehmen können, so möchte ein Gesetz nothwendig sein, welches die Befugniß der Ober-Berg-Aemter zum Er-lasse bergpoliceilicher Straf-Verordnungen über jeden Zweifel erhebt. In gegenwärtiger Zeit, in welcher die Selbstständigkeit der Bergbau-treibenden in rascher Progression zunimmt, bedarf es auf der anderen Seite einer Verstärkung der Polizei-Gewalt*) der Berg-Behörden.

*) Dagegen kann die jetzt noch ausgeübte Disciplinar-Gewalt der Berg-Behörden, welche zudem mit der freieren Gestaltung des bergmännischen Gewerbes im Widerspruche stehet, beseitigt werden. Bereits der 6. 7. und 8. Entwurf zu einem allgemeinen Berg-Gesetze gehen von diesem Gesichtspunkte aus. Der §. 235 des 7. Entwurfes, welcher mit §. 283 des 6. Entwurfes übereinstimmt, lautet wörtlich:

„Den Bergwerks-Eigenthümern bleibt es überlassen, besondere Straf-Reglements, welche dem Ober-Bergmeister, nach Begutachtung durch die Bezirks-Gewerken-Kammern zur Bestätigung vorzulegen sind, für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu erlassen.“

Gegen die auf Grund derselben von der Gruben-Verwaltung festgesetzten Strafen ist der Recurs an den Ober-Bergmeister zulässig. Die Polizei-Geld-strafe und die auf Grund der Straf-Reglements von den Arbeitern einzu-ziehenden Geldstrafen fließen zur Knappschaftskasse.“

Im 8. Entwurf war diese Bestimmung durch den §. 164 folgendermaßen um-gestaltet:

„Den Besitzern eines Bergwerkes oder einer Aufbereitungs-Anstalt bleibt es überlassen, besondere Disciplinar-Reglements, welche dem Berg-Amte, nach Begutachtung durch die Gewerken-Kammer, zur Bestätigung vorzulegen sind, für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu erlassen. Die Strafen dürfen den Betrag von einem Thaler nicht übersteigen. Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch den Bergmeister, vorbehaltlich der Berufung an das Berg-Amt.“ Endlich heißt es im Art. 15 des im Jahre 1855 dem Landtage vorgelegten Entwurfes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 12. Mai 1851:

„Die Disciplinar-Straf-Reglements bei den unter Aufsicht der Berg-Behörde stehenden Werken bedürfen der Bestätigung des Berg-Amtes.“

Ohne in dieser Beziehung des Beispiels außerdeutscher Länder, insbesondere Englands, gedenken zu wollen, soll hier nur auf §. 102 des Königl. Sächsischen Gesetzes über den Regal-Berg-Bau vom 22. Mai 1851 und das dem Gesetze bei-gefügte Regulativ B., sowie ferner auf §. 95 des Bergwerks-Gesetzes für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach v. 22. Juni 1857 verwiesen werden, nach welchen die Handhabung der Disciplin über die Bergleute den Bergwerks-Be-treibern zusteht. Besonders beachtenswerth ist §. 200 des Oesterreichischen Berg-werks-Gesetzes vom 23. Mai 1854, demzufolge jedes Werk eine Dienstes-Ordnung haben muß, welche die Berg-Behörde zu prüfen und deren Bekanntmachung nament-lich auch durch Anschlag in den Arbeits-Werkstätten zu veranlassen hat. In die Dienstes-Ordnung gehören Bestimmungen: „a) über die verschiedenen Klassen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstverrichtung, sowie über die örtlich ver-schiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichts-theilnahme der letzteren, b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern, c) über die Zeit und Dauer der Arbeit, d) über das Betragen in und außer dem Dienste,

Aber auch die Einheit der Bergwerks-Verfassung innerhalb eines Haupt-Berg-Districtes dürfte der hier begehrten Gesetzes-Vorlage das Wort reden. Es genügt in dieser Beziehung auf die Verordnung über das Tragen engan-schließender Kleider in der Nähe umlaufender Maschinentheile hinzuweisen, durch welche für die linke Rheinseite die bis zu fünf Jahren Gefängniß gehenden Strafen des Art 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810, für den rechtsrheinischen Theil der Regierungs-Bezirke Coblenz und Köln Geldbuße bis zu zehn Thalern und für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf (rechte Rheinseite) und Arnberg gar keine Strafen angedrohet sind. (S. 191. 183.). Die Policei-Verordnungen der einzelnen Bezirks-Regierungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage geben ein Bild, wie verschieden dieselbe Uebertretung bei sonst gleichen Verhältnissen mit Strafe belegt werden kann. (S. 179. Anm.)

B. Standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Das bezüglich des Berg-Amts-Bezirktes Siegen Gesagte leidet auch auf die standesherrlichen Gebiete Anwendung. Der §. 10 der landesherrlich genehmigten Urkunde vom 16. Juni 1828 über die Rechte des Fürsten zu Wied in Beziehung auf die Berghoheit bestimmt zwar:

„Mit Beachtung der Gesetze und mit Ausnahme der Gegenstände, welche nach der Verfassung und allgemeinen Einrichtung des Staates einer Autorisation Sr. Majestät des Königs bedürfen, ist der Herr Fürst berechtigt, im ganzen Umfange und innerhalb der Grenzen seiner Rechte Verordnungen und Verfügungen in Bezug auf das Berg- und Hütten-Wesen zu erlassen, welche jedoch dem Königl. Ober-Berg-Amte sogleich bei dem Erlasse mitzutheilen sind“ (Amtsbl. v. Coblenz 1828. Nr. 49.),

jedoch dürfte hierin keine Befugniß zum Erlasse bergpoliceilicher Straf-Verordnungen gefunden werden können.

Nach §. 9 der erwähnten Urkunde und (§§. 7*) und 27 der Instruction für das Fürstlich Wiedische Berg-Amt vom 20. Oct. 1828 hat vielmehr das Fürstl. Berg-Amt sich nach den bestehenden und noch ergehenden Landes-Gesetzen zu achten und

„alle vom Rhein. Ober-Berg-Amte ausgegangenen oder etwa noch zu gebenden auf den Betrieb u. s. w. der Berg- und Hüttenwerke bezüglichlichen bergpoliceilichen Vorschriften, Reglements“ u. s. w. genau zu befolgen und in Ausübung zu bringen.

e) über die üblichen Ablöhnungs-Verhältnisse, f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung, g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienst-Ordnung, h) über die Fälle, in welchen das Dienst-Verhältniß sogleich aufgelöst werden kann.“

*) Infolge des §. 7 gelten alle für den Berg-Amts-Bezirk Siegen erlassenen „Berg-Policei-Gesetze und Instructionen“ ohne Weiteres auch im Fürstl. Gebiete.

Eine gleiche Bestimmung findet sich in den §§. 4 und 9 des Regulatives vom ^{18. April 1833} 26. Febr. 1834 zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in der Herrschaft Wildenburg (Amtsbl. von Coblenz 1834. Nr. 14.) und in den §§. 4. und 15. des Regulatives zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in den beiden Grafschaften Wittgenstein vom ^{8. Juni} 22. Juli 1841.

Aus diesem Grunde haben die für den Berg-Amts-Bezirk Siegen ergangenen Policei-Verordnungen des Rhein. Ober-Berg-Amtes auf der ganzen rechten Rheinseite des Districtes rechtliche Gültigkeit.

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Es ist bereits oben angedeutet, daß das Rhein. Ober-Berg-Amt für die linke Rheinseite seines Bezirkes keine Berg-Policei-Verordnungen rechtsgültig erlassen könnte, wenn die dort erörterte Auslegung der Art. 8 und 62 der Verfassungs-Urkunde richtig sein möchte. Unter der Voraussetzung der Unrichtigkeit einer solchen Interpretation, welche bezüglich der linken Rheinseite weder Verwaltungs- noch richterliche Behörden bis jetzt adoptirt haben, soll hier zunächst bemerkt werden, daß die Befugniß des Präfecten oder zufolge Allerh. Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1816 des Rhein. Ober-Berg-Amtes zum Erlasse bergpoliceilicher Straf-Verordnungen auf Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 (S. 14.), Art. 10 und Art. 4 ff. des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 (S. 19 und 16) beruhet.

In Frankreich hat der Cassations-Hof anerkannt, daß die Uebertreter derjenigen Beschlüsse, welche der Präfect kraft der ihm durch Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 übertragenen Gewalt zur Durchführung der Gesetze und Reglements oder der Lastenhefte erläßt, nach Tit. 10 des Bergwerks-Gesetzes (S. 25.) zu bestrafen seien. Gleichwohl ist in Frankreich der Erlaß allgemeiner Beschlüsse Seitens der Präfecten in dem Umfange, wie in Preußen, schon wegen der dort herrschenden größeren Centralisation der Verwaltung nicht üblich.

Was Preußen anbetrifft, so gibt der 2. Theil dieses Buches darüber Auskunft, in welcher Ausdehnung das Rhein. Ober-Berg-Amt von der ihm durch die Gesetze ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat. Seitens der Gerichtshöfe ist diese Ermächtigung, wenn auch hier und da angezweifelt, im Ganzen dennoch consequent anerkannt worden.

Rücksichtlich der policeilichen Straf-Verordnungen auf der linken Rheinseite müssen drei Fälle unterschieden werden:

1. Allgemeine Policei-Verordnungen.

Zum Erlasse derselben ist der Präfect oder jetzt das Rhein. Ober-Berg-Amt competent. Nach dem Gesetze erscheint eine Bestätigung dieser